

Bördeland-Kurier

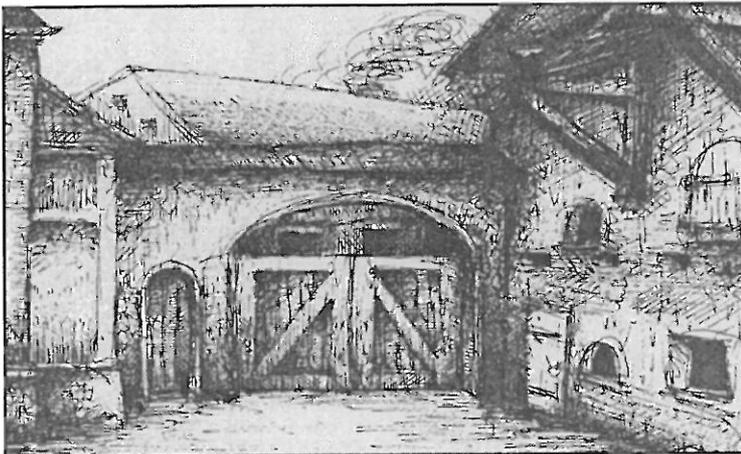
Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlungen Kleinmühlungen Welsleben Zens

Jahrgang 2018

Nr.07

24.08.2018



Impressum des "Bördeland • Kurier"

- Herausgeber: Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
- Redaktion Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.
Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

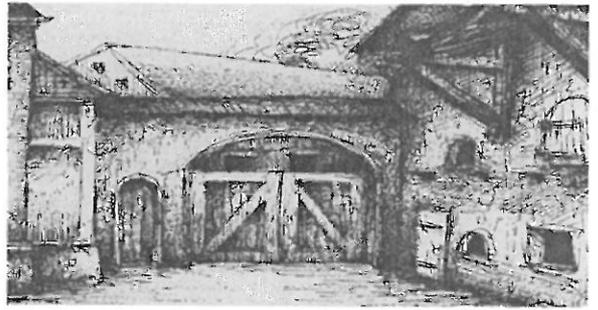
Seite

Amtlicher Teil

| | |
|---|-------|
| Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland | 3-4 |
| Bekanntmachung der Hauptsatzung | 4-9 |
| Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt | 10-11 |
| Hinweis für die Straßenreinigung | 11 |
| - Fragebogen zum IGEK | |

Nichtamtlicher Teil

ab S. 11



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere wichtige Telefonnummern

| | |
|--|-----------------------|
| Polizei | 110 |
| Feuerwehr | 112 |
| Leitstelle des Salzlandkreises | 03925/299040 |
| Krankentransport | 03925/299040 |
| Polizeirevier Schönebeck | 03928/466191 |
| Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a) | |
| - Bereich Kundenservice | 0800 0796 796 |
| - Bereich Technik | 039291/78872 o. 73 |
| - Bereitschaftsdienst | 0391/5872244 |
| Störung/Straßenbeleuchtg Avacon AG | 08000282266 |
| Bereitschaftsdienste: | |
| - Gemeinde Bördeland | 0162/1005292 |
| - Kläranlage Bereitschaft | 0173/6277128 |
| - Kanalnetz Bereitschaft | 0173/6277131 |
| - e.on Avacon | 0800 0282266 |
| - EMS Schönebeck | 03928/789355 |
| - Gasversorgung - Notruf | 0800 4434430 |
| - Tierärzte Leitstelle | 03925/299040 |
| Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO | 03928/702010 |
| Kummertelefon für Kinder | 0391/7391808 |
| Giftinformationszentrum | 0361/730730 |
| Ökumenische Telefonseelsorge | 08001110111 |

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 16.08.2018

Beschluss 01 – 06 / 2018 Antrag der CDU- Fraktion des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland zum barrierefreien Zugang zur Arztpraxis und Gemeindesaal im OT Welsleben, Krumme Str. 31

Gemäß § 45 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat dem Antrag der CDU Fraktion mit den beschlossenen Änderungen zur Schaffung eines barrierefreien Zuganges zur Arztpraxis und Gemeindesaal im OT Welsleben, Krumme Str. 31 zu zustimmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 02 – 06 / 2018 – Antrag der CDU- Fraktion des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland zur Erstellung einer Prioritätenliste „Infrastruktur“

Gemäß § 45 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland dem Antrag der CDU Fraktion zur Aufstellung einer Prioritätenliste „Infrastruktur“ zu zustimmen.

Der Beschluss wurde zurückgestellt.

Beschluss 03 – 06 / 2018 - Beschluss der Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“, (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2017

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, nach Anhörung der Ortschaftsräte, in seiner Sitzung am 16.08.2018, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2017.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 04 – 06 / 2018 - Beschluss der Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“, (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf ,Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühligen) für das Jahr 2017

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgender UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, nach Anhörung der Ortschaftsräte, in seiner Sitzung am 16.08.2018, die Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühligen) für das Jahr 2017.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 05 – 06 / 2018 – Außerplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 – Beseitigung der Unwetterschäden in der Gemarkung Bördeland, OT Eggersdorf

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 1 und 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Punkt 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die überplanmäßigen Aufwendungen im Produktsachkonto

12810 1500 522100 **Katastrophenschutz** - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

| Ansatz 2018 in € | lt. Haus- haltsplan | Mehr- aufwendungen in € | neuer Planan- satz in € |
|------------------------|------------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| 0 | | 31.100 | 31.100 |

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch:

51110 5010 543100 Räumliche Planung
Aufwendungen für Planungskosten

| Ansatz 2018 in € | lt. Haus- haltsplan | Minder- aufwendungen in € | neuer Planansatz in € |
|------------------------|------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| 153.300 | | 31.100 | 122.200 |

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 06 - 06 / 2018 – Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung des Daches des Verwaltungsgebäudes im OT Biere (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 07 - 06 / 2018 – Vergabe von Dienstleistungen zur Beseitigung Sturmschaden im OT Eggersdorf (Aufarbeitung der umliegenden 130 Bäume (NÖ))

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 08 – 06 / 2018 – Erlass von Gewerbesteuern 01/2018/108662 (NÖ)

Der Beschluss wurde abgelehnt

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:
Mit dem Schreiben vom 18.07.2018 (Aktenzeichen 10.15.1.05.01-Be-692/18) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung keine Einwände bestehen. Damit kann die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland veröffentlicht werden.
Die Hauptsatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bördeland“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlhingen, Kleinmühlhingen, Welsleben und Zens entstanden. Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilbezeichnung.
- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist der Ortsteil Biere.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgezühe.
- (2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge, längs gestreift, in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen der Gemeinde Bördeland.
- (4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung ausgenommen, die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € im Einzelfall,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA ab 20.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ab 20.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen für VOL/A ab einem Vermögenswert von 20.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen für VOB/A ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
9. die Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,00 € übersteigt.
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse als beschließenden Ausschuss den Haushaltsausschuss

- (2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beratende Ausschüsse gemäß § 46 Abs.1 KVG LSA bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden Ausschusses ist ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates gemäß § 49 Abs.2 KVG LSA.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates zu § 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 KVG LSA vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 9:
 1. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
 4. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert ab 10.000 € bis unter 20.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung
 5. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert ab 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 9. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.

- (2) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt, sowie Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 8 TVÖD. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht
2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA unter 10.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA unter 10.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert unter 10.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,

9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
 10. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,
 11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe bis zu 5.000 € Vermögenswert.
 12. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 500,00 €.
- (2) Der Gemeinderat überträgt in Verbindung mit § 15 dieser Satzung folgende Geschäfte auf den Bürgermeister:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 in Verbindung mit § 36 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB
 6. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
 7. die Eintragung von Baulasten städteigener Grundstücke in das Baulastenkataster, im Einzelfall mit einer Wertgrenze bis zu 5.000 Euro,
 8. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen entsprechend § 11 Abs. 1, Satz 1 BauGB,
 9. den Abschluss von Kreuzvereinbarungen mit Baulasträgern von Kreis-, Landes und Bundesstraßen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist,
 10. den Abschluss von Kreuzvereinbarungen mit Eigentümern von Schienenwegen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist
 11. die Erteilung des Zeugnisses der Nichtausübung/des Nichtbestehens des Vorkaufrechtes nach §§ 24,25 i.V.m § 28 BauGB

12. den Abschluss von Vereinbarungen und der Erteilung des Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG)

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann zur eigenen Unterrichtung von dem Bürgermeister Auskunft verlangen, ihm muss durch den Bürgermeister innerhalb von 4 Wochen Auskunft erteilt werden.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienst-anweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie der beschließende Ausschuss hält vor Eröffnung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bördeland fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Weitere Regelungen sind in einer gesonderten Satzung festzulegen.

**V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung**

**§ 14
Ortschaftsverfassung**

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 KVG LSA eingeführt:

1. Biere
2. Eggersdorf
3. Eickendorf
4. Großmühlhingen
5. Kleinmühlhingen
6. Welsleben
7. Zens

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl

| | |
|--|---|
| 1. Ortschaft Biere Mitglieder | 9 |
| 2. Ortschaft Eggersdorf Mitglieder | 7 |
| 3. Ortschaft Eickendorf Mitglieder | 7 |
| 4. Ortschaft Großmühlhingen Mitglieder | 7 |
| 5. Ortschaft Kleinmühlhingen Mitglieder | 7 |
| 6. Ortschaft Welsleben Mitglieder | 7 |
| 7. Ortschaft Zens Mitglieder | 5 |

§ 15

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte für Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt.

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in seiner Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Die Ortschaftsräte sind gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA folgende Angelegenheiten zu hören

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ein-

schließlich der Gemeindestraßen in den Ortsteilen,

2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den Ortsteilen einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, ab 5.000,00 Euro
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortsteile betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortsteile als solches unmittelbar betreffen,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
8. Änderung der Grenzen der Ortsteile, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.

(3) Den Ortschaftsräten werden folgende Entscheidungen gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und Einrichtungen)

2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, bis 5.000,00 Euro

5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung

6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.

(5) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der

jeweilige Ortschaftsrät zu den Ortsteil berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.

§ 16 Einwohnerfragestunde

Auf Beschluss der Ortschaftsräte der jeweiligen Ortsteile sind im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen.

(1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(2) Jeder Einwohner, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, durch den Bürgermeister, die innerhalb von 6 Woche erteilt werden muss.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland-Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bördeland-Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen während der öffentlichen Sprechzeiten der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland OT Biere im „Bördeland-Kurier“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
OT Eggersdorf, am Grundstück Bahnhofstraße, Eingang Sport- und Freizeitzentrum
OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1,
OT Großmühligen, am Grundstück Marktplatz 2,
OT Kleinmühligen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26,
OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
OT Zens Dorfstr./ Pferdeschwemme
Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratsitzungen erfolgt an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortsteile.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland – Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Dienstgebäudes der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangsfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(4) Die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen werden im Internet unter www.gemeindeboerdeland.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch während der Öffnungszeiten der Gemeinde im Verwaltungsgebäude OT Biere, Magdeburger Str. 3 eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften § 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 10.08.2016 außer Kraft.

Bördeland, den 25.07.2018

Bernd Nimmich
Bürgermeister



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)
12.07.2018

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)
Für die Gemarkung: Eickendorf Flur: 2, 3 Kleinmühlungen 1, 2 Einheitsgemeinde Bördeland (Ortsname) wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung verändert.
Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die Liegenschaftskarte ergänzt und aktualisiert.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 03.09.2018 bis 03.10.2018 LVermGeo in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)** während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Be-

teiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.
Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
gez. Fax: 0391 567-8686
Michael Loddeke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die Gemarkung: Kleinmühlungen, Welsleben in Einheitsgemeinde Bördeland (Ortsname) wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 03.09.2018 bis 03.10.2018 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)** während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Michael Loddeke Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Das Statistische Landesamt sucht noch über 700 Haushalte für die Führung eines Haushaltsbuches bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018

Wie viel Geld steht Familien, Alleinerziehenden, Paaren oder Singles in Sachsen-Anhalt zur Verfügung? Wie hoch sind die Lebenshaltungskosten? Und wie tief müssen Eltern für die Bildung ihrer Kinder in die Tasche greifen? Antworten auf diese und weitere Fragen rund um die Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte liefert die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 (EVS 2018).

Für die Befragung der EVS 2018 bittet das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt um Mithilfe. Weitere Haushalte werden gesucht, die Lust, Laune und Durchhaltevermögen haben, über 3 Monate ein Haushaltsbuch zu führen. Für das 4. Quartal werden noch über 700 Haushalte benötigt. Haushalte, die bis zum Schluss dabei sind, bekommen eine Aufwandsentschädigung von 110 EUR.

Besonders folgende Haushalte werden benötigt:

- unabhängig vom Haushaltstyp und somit über **alle Haushalte** werden die gesucht, die über ein sehr **geringes Nettoeinkommen** bzw. über **kein eigenes Nettoeinkommen** verfügen.
- Haushalte von **Nichterwerbstätigen** (außer Pensionäre und Rentner)

sonstige Haushalte/Mehrgenerationshaushalte sind derzeit stark unterrepräsentiert und werden unabhängig der sozialen Stellung und des Nettoeinkommens gesucht. Unter der Bezeichnung sonstige Haushalte zählen in der Statistik solche Haushalte, bei denen Eltern beispielsweise noch mit ihren erwachsenen Kindern zusammen leben oder sich andere familiäre oder nicht familiäre Personen in einem Haushalt zum Zusammenleben und gemeinsamen wirtschaften gefunden haben.

- Haushalte von **Selbstständigen**

Bei der Auswahl der Haushalte für eine Teilnahme an der EVS 2018 sind Kriterien wie Haushaltstyp (Einpersonenhaushalt, Paare mit 1 Kind < 18, Paare mit 2 oder mehr Kindern, Alleinerziehende, sonstige Haushalte und Landwirte), die soziale Stellung (Selbstständige, Landwirte, Beamte, Angestellte, Arbeiter, Rentner, Pensionäre und sonstige Nichterwerbstätige) und das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen entscheidend. Aus allen vorliegenden Kriterien werden Schichten gebildet, die entscheidend für die Stichprobenziehung und Teilnahme sind.

Die Ergebnisse der EVS 2018 werden unter anderem für die Berechnung des Verbraucherpreisindex als Basis für die Inflationsrate benötigt. Zudem sind die Daten Grundlage für die Festsetzung des Regelbedarfs für das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) und fließen in die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung ein.

Den vielen Teilnehmern, die sich bereits für die EVS 2018 angemeldet und das Haushaltsbuch geführt haben, aktuell führen oder für die Folgequartale vorgesehen sind, gilt ein großes Dankeschön!

Interessierte Haushalte können sich noch bis zum 09.09.2018 anmelden:

Eine direkte Anmeldung zur EVS 2018 ist über ein Teilnahmeformular möglich, die Bereitstellung erfolgt unter:

www.statistik.sachsen-anhalt.de

Telefon: 08 00 / 9 34 80 00 (kostenlose Telefonnummer Montag bis Freitag)

E-Mail: wirtschaftsrechnungen@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Ausführliche Informationen stehen unter www.evs2018.de bereit.

Hinweis

Die Schiedsstelle der Gemeinde Bördeland, bleibt am 04.09.2018 geschlossen.

Hinweis auf die ordnungsgemäße Durchführung der Straßenreinigung

Sehr geehrte Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Gemeinde Bördeland,

aus gegebenem Anlass müssen wir wiederholt auf die Pflichten zur Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bördeland vom 26.02.2009 hinweisen und um deren Beachtung bitten.

Insbesondere betrifft dies die **Neubauwohngebiete in Welsleben und Biere** aber auch vereinzelte Grundstücke in den Kernbereichen der Orte.

Gemäß den §§ 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung wird den Eigentümern und Besitzern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigungs- und Winterdienstpflicht an den Fahrbahnen, an den Gehwegen, an den Radwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen sowie an den unselbständigen Grünanlagen auferlegt.

Gemäß § 6 (1) der Straßenreinigungssatzung hat die Reinigung **wöchentlich** zu erfolgen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde, dem Bördelandkurier, am 27.03.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Sie finden diese Satzung auch im Internet unter www.gem-boerdeland.de

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen das Ordnungs- und Sozialamt der Gemeinde Bördeland unter 039297 26111 oder 26173 und 26174 gern zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil

**Informationen
und
Werbung**

Spielplan 2018

**„B-Jugend“ SG TSV B-W Eggersdorf/
MTV Welsleben 1887**

| | |
|------------|--|
| 02.09.2018 | SG TSV B-W Eggersdorf/ MTV Welsleben 1887- |
| 11.00 Uhr | SV Blau-Weiß Prtezien |
| 16.09.2018 | SG ZLG Atzendorf- |
| 11.00 Uhr | SG TSV B-W Eggersdorf/ MTV Welsleben 1887 |

„D-Jugend“ MTV Welsleben 1887

| | |
|------------|-----------------------------|
| 02.09.2018 | FC Bode 90 Löderburg- |
| 09.30 Uhr | MTV Welsleben 1887 |
| 16.09.2018 | MTV Welsleben 1887- |
| 09.30 Uhr | TSV Blau-Weiß 49 Eggersdorf |
| 23.09.2018 | 1. FSV Nienburg- |
| 09.30 Uhr | MTV Welsleben 1887 |

Aufruf zur Mitarbeit bei der Erstellung eines IGEK für die Gemeinde Bördeland

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bördeland,

die Einheitsgemeinde lässt derzeit ein integriertes Gemeindeentwicklungskonzept, kurz IGEK genannt, erarbeiten. Wozu braucht man ein solches IGEK?

Die Einheitsgemeinde betrachtet die Erarbeitung eines IGEK nicht nur als Grundlage für künftige Förderungen durch das Land Sachsen-Anhalt, sondern auch als zukunftsfeste, strategische, fortschreibungsfähige Konzeption für den künftigen Entwicklungsweg. Vor dem Hintergrund des angestrebten Betrachtungshorizontes werden bis zum Jahr 2035 die einzelnen Ortsteile auf spezifische Stärken und Schwächen analysiert, mögliche Alleinstellungsmerkmale und Zukunftspotenziale herausgearbeitet sowie Handlungsschwerpunkte festgeschrieben. Das Ziel besteht darin, eventuellen Fehlentwicklungen, die die Tragfähigkeit von Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur gefährden könnten, von vornherein entgegenwirken.

Dabei ist die Einheitsgemeinde auf eine breite Beteiligung und Unterstützung verschiedenster Akteure angewiesen. In mehreren Beteiligungs- und Abstimmungsrunden sollen kommunale Vertreter, regionale Akteure, Bürgermeister, Vertreter aus Wirtschaft sowie Sie als Einwohner der Einheitsgemeinde am Konzept mitarbeiten. Die Themenfelder, die dabei betrachtet werden, sind weit gestreut und reichen, um nur einige Aspekte zu nennen, von der Bevölkerungsentwicklung, über die Jugend- und Seniorenbetreuung, das bürgerliche Engagement, das Vereinsleben, die Daseinsversorgung, den öffentlichen Personen- und Nahverkehr, die bauliche Entwicklung, den Klimaschutz bis hin zur Wirtschafts- und Tourismusförderung.

In den letzten Jahren haben wir in unserer Einheitsgemeinde einiges erreicht und bewirken können, dennoch gibt es Bereiche, in denen Sie verborgene Entwicklungsmöglichkeiten erkennen und Handlungsbedarf sehen werden.

Bitte nutzen Sie deshalb die Möglichkeit, sich an der Erarbeitung des Konzeptes zu beteiligen und damit an der weiteren positiven Entwicklung der Einheitsgemeinde aktiv mitzuwirken.

Um im Ergebnis ein von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bördeland getragenes IGEK zu erhalten, hat am 14.08.2018 um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Str. 3 im OT Biere eine Auftaktveranstaltung für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger anlässlich der Erarbeitung des IGEK stattgefunden.

Ich wende mich an Sie, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bördeland, und möchte Sie zur Mitarbeit in den Facharbeitskreisen zur Erarbeitung dieses IGEK aufrufen.

Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit haben und Ihre Zeit es zulässt, dann können Sie sich gern bei der Gemeinde Bördeland telefonisch oder per E-Mail zur Mitarbeit melden.

Bernd Nimmich
Bürgermeister der Gemeinde Bördeland

IGEK Gemeinde Bördeland – Zeitplan Stand: 26.07.2018

(Änderungen vorbehalten)

| | | |
|-------------|------------|--|
| 12. KW 2018 | 16.04.2018 | Anlaufberatung Biere IG EK 13.30 Uhr Gemeindeverwaltung Biere |
| 15. KW 2018 | 29.05.2018 | Informationsveranstaltung Gemeinderat Vorstellung der Thematik IG EK 18.30 Uhr Gemeindeverwaltung Biere |
| 30. KW 2018 | 24.07.2018 | Rundgang Welsleben 13.00 Uhr / Treffpunkt Feuerwehr |
| 31. KW 2018 | 31.07.2018 | Rundgang Biere und Zens 9.00 Uhr / Treffpunkt Biere, Verwaltung 16.30 Uhr / Treffpunkt Zens, Sportplatz |
| 32. KW 2018 | 06.08.2018 | Rundgang Eggersdorf und Kleinmühlingen 9.00 Uhr / Treffpunkt Eggersdorf 11.30 Uhr / Treffpunkt Kleinmühlingen |
| 33. KW 2018 | 14.08.2018 | Auftaktveranstaltung - Auswertung der Demografiedaten gem. 6. Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes sowie der Angaben des Einwohnermeldeamtes In Verbindung mit Facharbeitskreisthema - Allgemeine Daseinsvorsorge /Basisdienstleistung 18.00 Uhr/Gemeindeverwaltung Biere |
| 34. KW 2018 | 21.08.2018 | Rundgang Eickendorf und Großmühlingen 9.00 Uhr / Treffpunkt Großmühlingen 11.30 Uhr / Treffpunkt Eickendorf |
| 35. KW 2018 | 30.08.2018 | Facharbeitskreis - Bildung, Erziehung, Familie, Senioren - Gemeinde & Bürgerschaft (Ehrenamt) - Freizeiteinrichtungen usw. 18.00 Uhr/Gemeindeverwaltung Biere |

| | | |
|------------------------------------|------------|---|
| 39. KW 2018 | 27.09.2018 | Treffen der Lenkungsgruppe mit Auswertung der letzten Veranstaltungen 18.00 Uhr/Gemeindeverwaltung Biere |
| 43. KW 2018 | 25.10.2018 | Facharbeitskreis - Wirtschaft & Tourismus - Klimaschutz, Anpassung an d. Klimawandel, Natur 18.00 Uhr/Gemeindeverwaltung Biere |
| 45. KW 2018 | 06.11.2018 | Facharbeitskreis - Bedarfsgerechte Infrastruktur - Bauliche Entwicklung 18.00 Uhr/Gemeindeverwaltung Biere |
| 47. KW 2018 oder 48. KW 2018 | | Vorstellung zum Bearbeitungsstand IGEK in der Gemeinderatssitzung |
| 48. KW 2019 | 29.11.2018 | Treffen der Lenkungsgruppe Auswertung der letzten Facharbeitskreise 18.00 Uhr/Gemeindeverwaltung Biere |
| 03. KW 2019 | 17.01.2019 | Strategieworkshop 16.00 Uhr/Gemeindeverwaltung Biere |
| 05. KW 2019 | 29.01.2019 | Treffen von Arbeitskreis und Lenkungsgruppe zur Auswertung des Strategieworkshop 18.00 Uhr/Gemeindeverwaltung Biere |
| 07. KW 2019 | 12.02.2019 | Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen der IGEK-Bearbeitung in der Gemeinderatssitzung Vorlage erster Entwurf IGEK |
| 09. KW 2019 | 26.02.2019 | Abstimmung Abschlussbericht IGEK mit Arbeitskreis und Lenkungsgruppe 18.00 Uhr/Gemeindeverwaltung Biere |
| ab 10. KW 2019 | | Vorlage/Vorstellung IGEK im Gemeinderat mit Zielsetzung Beschlussfassung |

Abfragebogen / Arbeitsblatt Stärken-Schwächen-Potentiale der Gemeinde Bördeland

Für welchen Ortsteil möchten Sie Ihre Meinung abgeben? (bitte ankreuzen oder unterstreichen)

| | | | |
|---------------------|----------------------|-------------------|-------------|
| Biere | Eggersdorf | Eickendorf | Zens |
| Großmühligen | Kleinmühligen | Welsleben | |

Bitte beteiligen Sie sich an den Erhebungen zum Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzept (IGEK) Ihrer Gemeinde Bördeland!

Die Abfragen sind anonym!
Bitte verwenden Sie keine Namen und Adressen.

Wie hoch ist der Handlungsbedarf in Ihrem Ortsteil in den folgenden Themen) (bitte ankreuzen - ggf. mit konkreten Hinweisen)

1 Bevölkerungsentwicklung

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

2 Bürgerschaftliches Engagement, Vereinsleben

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

3 Grundversorgung, Basisdienstleistungen täglicher Bedarf (Bäcker, Fleisch », Friseur...)

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

4 technische Infrastruktur (Energie-/Wasserversorg., Entsorgung, Kommunikation, Verkehrswege...)

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

5 Mobilität

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

6 Kinderbetreuung, Grundschulen

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

7 Medizinische Betreuung, Senioren

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

8 Klimaschutz, Anpassung an Klimawandel, Natur

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

9 Wohnraumangebote, Gebäudesubstanz

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

10 Wirtschaft/Tourismus

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

11 Sport, Kultur, Freizeit

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------|

12 Sonstiges (bitte benennen)

| | | | | | |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------------|
| keiner | gering | mittel | hoch | sehr hoch | konkret: _____ |
|--------|--------|--------|------|-----------|----------------|

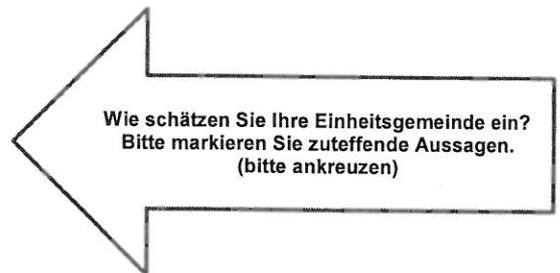
Bitte für Ihren Ortsteil antworten:

| | |
|---|--|
| Womit ist Ihr Ortsteil gut ausgestattet? | |
| Was sollte unbedingt erhalten bleiben? | |
| Was unterscheidet den Ortsteil von den anderen? Gibt es Herausstellungsmerkmale? | |
| Wo können die Ortsteile noch besser zusammenarbeiten? Gibt es Kooperationspotentiale? | |
| Welche Probleme beschäftigen Ihren Ortsteil? | |
| Was sollte dringend verändert werden? | |
| Was sollte sich langfristig ändern? | |
| Wo könnte man sich persönlich einbringen? Würden Sie sich persönlich einbringen? | |
| Sonstige Hinweise, Projektideen, die Aufnahme in das IGEK finden sollten. | |

Bitte nun noch für die gesamte Gemeinde einschätzen:

Die Einheitsgemeinde ist eine...

- ... seniorenfreundliche Gemeinde
- ... familienfreundliche Gemeinde
- ... lebendige Gemeinde
- ... Gemeinde mit viel Grün
- ... Gemeinde mit Zukunftsaussichten
- ... Gemeinde mit hohem Erholungswert
- ... unternehmerfreundliche Gemeinde
- ... sympathische Gemeinde
- keine der Beschreibungen zutreffend



Kontakt über:

Frau Lude (Bauamt - Gemeinde Bördeland): 039297 | 26175
 Frau Stolle (DSK GmbH): 0391 | 2430841 1
 Frau Mengewein (DSK GmbH) 0391 | 2430841 3

Rückgabe:

Bitte bis **31.08.2018** an die Ortsbürgermeister/innen der an Frau Lude. Möglich ist die Rückgabe auch per E-Mail: lude@gem-boerdeland.de